



Bundesinteressenvertretung für alte
und pflegebetroffene Menschen e.V.

Stellungnahme

**der Bundesinteressenvertretung für alte und
pflegebetroffene Menschen (BIVA-Pflegeschutzbund) e.V.**

zum

**Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung von
Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften
Buch des Sozialgesetzbuchs (AnerkVO SGB XI)**

BIVA-Pflegeschutzbund e.V.

Siebenmorgenweg 6-8

53229 Bonn

Tel.: 0228-909048-0

E-Mail: info@biva.de

Ansprechpartner: Corinna Schroth

Bonn, den 16.11.2021

Vorbemerkung

Unsere nachstehenden Anmerkungen erfolgen vornehmlich aus Sicht der Pflegebetroffenen, worunter wir die Pflegebedürftigen sowie ihre An- und Zugehörigen verstehen. Dabei beschränken wir unsere Ausführungen hauptsächlich auf die Regelungen zu Nachbarschaftshelfer*innen.

Allgemeine Anmerkungen werden dort gemacht, wo Inkonsistenzen festgestellt wurden oder Konkretisierungen erforderlich erscheinen.

Allgemeines

Wir begrüßen es, dass unsere Forderungen aus der Vergangenheit – Erste-Hilfe-Kurse und insbesondere Anerkennung von Einzelpersonen – nunmehr Eingang in die Verordnung finden sollen. Mit den im Entwurf enthaltenen Änderungen halten wir die Verordnung für so weit gelungen, dass sie so, wie sie dann ist, in Kraft treten könnte.

Allerdings sehen wir schon noch Klärungs- bzw. Erweiterungsbedarf, den wir nachstehend darstellen. In Anbetracht dessen, dass es baldmöglichst zur jedenfalls teilweisen Deckung der – nicht nur im ländlichen Raum – bestehenden Versorgungslücken kommen muss, soll der Zeitpunkt für das Inkrafttreten zum 01.01.2022 jedoch nicht gefährdet werden.

Zur Nachbarschaftshilfe im Einzelnen

Ausfall wegen Krankheit oder Urlaubs etc. / Akquise

Im Rahmen der im Jahre 2017 erfolgten Überarbeitung der Verordnung entschied man sich, Einzelkräfte nicht anzuerkennen „weil Einzelkräfte bei Ausfall z.B. wegen Krankheit oder Urlaub keine Vertretung stellen (können).“¹

Aus unserer Sicht kann die Versorgung jedoch auch im Rahmen der Nachbarschaftshilfe weitgehend gewährleistet werden, und zwar im Rahmen einer Tandembesetzung. Das bedeutet, dass für den oder die Pflegebedürftigen zwei konkrete ehrenamtlich tätige Einzelkräfte zuständig sind. Ähnlich wie beim Jobsharing lässt sich dies z.B. dadurch realisieren, dass die/der Pflegebedürftige – gegebenenfalls mit Hilfe einer Beratungsstelle – von vornherein zwei voneinander unabhängige Personen auswählt, oder dass zwei Personen, die sich bereits kennen, die Aufgabe übernehmen.

Auch soweit für jeweils zwei Menschen, die die Leistungen in ihrer eigenen Häuslichkeit in Anspruch nehmen, zwei leistungserbringenden Personen zuständig sind, ist für den Vertretungsfall wechselseitig immer die gleiche Person zuständig. Dies wirkt sich insbesondere bei demenziell veränderten Menschen positiv aus, da es ihnen oft nicht leicht fällt, sich immer wieder auf neue „Gesichter“ einzustellen. Zudem lässt sich mit einer Tandembesetzung das gegenseitige

¹ Zitate sind, soweit nicht anderweitig vermerkt, entweder aus dem Entwurfstext oder der entsprechenden Begründung.

Einspringen eher realisieren, sodass die Pflegebedürftigen hierdurch nicht allzu sehr belastet werden.

Eine Tandemlösung ist auch in anderer Hinsicht vorteilhaft: Doppelbesetzungen können die Bereitschaft fördern, sich ehrenamtlich zu engagieren. Es gibt viele Menschen, die grundsätzlich zur Ehrenamtsarbeit bereit sind. Die Forderung bzw. Erwartung, verlässlich regelmäßig – womöglich ohne „Urlaub“ – tätig zu werden, hält jedoch insbesondere die Menschen, die gerade aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und noch gewisse Freiheiten genießen möchten, davon ab, sich solchen Zwängen auszusetzen. Ist der Bindungsdruck nicht allzu hoch, sodass relativ problemlos auswärtige Familienfeiern, Spontanurlaube oder Aushilfen im eigenen Familienkreis möglich sind, steigt auch die Bereitschaft, ein Ehrenamt zu übernehmen.

Häusliche Gemeinschaft (§ 1 Abs. 2 Nr. 1)

Bei häuslicher Gemeinschaft ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nicht möglich, § 1 Abs. 2 Nr. 1. Da unter häuslicher Gemeinschaft bereits das Leben innerhalb einer Wohnung verstanden werden kann, wäre es möglicherweise sinnvoll, den Begriff der häuslichen Gemeinschaft näher zu konkretisieren. In Zeiten explodierender Mietpreise entscheiden sich immer mehr Personen zum Zusammenwohnen mit einem oder mehreren anderen Menschen – etwa im Rahmen einer Wohngemeinschaft oder bei „Wohnen für Hilfe“ – <https://www.studentenwerke.de/de/content/wohnen-f%C3%BCr-hilfe>. Eine sittliche auf gewisse Dauer angelegte Unterstützungspflicht besteht in diesen Fällen nicht. Daher sollten unseres Erachtens solche Personenkreise von einer Anerkennungsmöglichkeit nicht ausgeschlossen werden.

Veröffentlichung der Kontakt-/Angebotsdaten und Vergütung

Für uns nicht nachvollziehbar ist, weswegen auch bei der Nachbarschaftshilfe „das Einverständnis der Anbieterin oder des Anbieters zur Veröffentlichung der Kontaktdaten und der weiteren Rahmendaten des Angebotes nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB XI im Rahmen der Leistungs- und Preisvergleichslisten der Pflegekassen vorliegen muss.“ Zwar halten wir es für wünschenswert, dass die Veröffentlichung auf freiwilliger Basis erfolgen kann, die Anerkennung jedoch davon abhängig zu machen, halten wir für überzogen. So wird z.B. die Höhe der Aufwandsentschädigung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nicht immer von den Helfenden vorgegeben. Vielmehr trägt der Entlastungsbetrag dazu bei „das bestehende Engagementverhältnis zu erhalten und weiter zu stärken, indem es pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit gibt, ihre Wertschätzung durch eine Aufwandsentschädigung zum Ausdruck zu bringen.“

Fachliche Eignung / Aufbaukurse

Unkomplizierte Einsatzmöglichkeiten in Coronazeiten zeigen es: Nachbarschaftshilfe ist auch ohne Qualifizierung möglich. Auch in der Entwurfsbegründung wird davon ausgegangen, dass es sich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe in der Regel um

Tätigkeiten handelt „die keiner besonderen Qualifikation bedürfen (z. B. Einkauf von Lebensmitteln, Besorgung von der Apotheke)“. Insoweit stellt sich schon die Frage, weswegen als

Anerkennungsvoraussetzung der Nachweis über die Teilnahme an einem Pflegekurs und an einer Schulung in Erster Hilfe erforderlich sein soll.

Allerdings haben diese beiden Anforderungen auch nach unserer Meinung jedenfalls dann durchaus ihre Berechtigung, wenn – wie vorgesehen - zwischen einzelnen Einsatzmöglichkeiten nicht differenziert wird.

Soweit nach dem Abschluss von Pflegekursen nach jeweils zwei Jahren weitere Aufbaukurse zu absolvieren sind, ergeben sich hierzu weitere Fragen: Wie werden die Helfer*innen über geeignete Angebote informiert? Wer bezahlt die Schulungen? Welchen Umfang nehmen sie ein? Hierzu wünschen wir uns Angaben in der Verordnung.

Höhe der Aufwandsentschädigung / Aufwendungsersatz

Wir begrüßen es, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung bei der Nachbarschaftshilfe begrenzt wird. Wir halten es ohnehin für problematisch, Ehrenamtstätigkeiten (pauschal) zu vergüten. Wir sehen jedoch auch, dass die Pflegebedürftigen bei auf Dauer angelegten häufigen Hilfestellungen den Wunsch haben, sich mit einem Obolus zu bedanken. Zudem wird Ehrenamtsarbeit nicht selten von Menschen geleistet, die lediglich über ein geringes Einkommen verfügen und zusammen mit der Aufwandsentschädigung besser über die Runden kommen. Gleichwohl muss sich die Ehrenamtsarbeit unseres Erachtens auch dadurch von einer Erwerbstätigkeit absetzen, dass der Mindestlohn nicht erreicht werden kann.

Unabhängig davon bitten wir klarstellend in die Verordnung aufzunehmen, dass neben der Aufwandsentschädigung auch Aufwendungsersatz erbracht werden kann, etwa für entstandene Fahrkosten.

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Der Begründung ist zu entnehmen, dass Einzelpersonen, die keinem Träger zuzuordnen sind und zudem für die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe keinen ausreichenden eigenen Haftpflichtversicherungsschutz haben, über den Rahmenvertrag des Landes mit der VGH Versicherung zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich Tätige zu versichern sind. Entsprechendes wird auch hinsichtlich einer Unfallversicherung gelten. Im FreiwilligenServer – <https://www.freiwilligenserver.de/infoservice/versichert-im-ehrenamt> – findet sich folgende Aussage: „Die Niedersächsische Landesregierung hat mit den VGH-Versicherungen Rahmenverträge abgeschlossen, durch die die Niedersachsen in der Freizeit bei ihrem bürgerschaftlichen Engagement gegen Unfälle versichert sind und auch einen subsidiären Haftpflichtversicherungsschutz genießen.“

Über diese Versicherungen sollten die Menschen, die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe erbringen – etwa über ein Merkblatt – informiert werden.

Weitere Anmerkungen

§ 2 – Übersichtlichkeit

Mit seiner Länge und den umfangreichen Aufzählungen in drei Absätzen wirkt § 2 recht unübersichtlich. Insbesondere bei Verweisen auf Teile von § 2 wird das Auffinden der richtigen Stelle erschwert.

Wir empfehlen, den Inhalt der einzelnen Absätze auf entsprechende Paragraphen aufzuteilen.

Angemessenheit der Vergütung

Zur Vergütung der Menschen, die ehrenamtlich bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft tätig sind, schweigt sich die Verordnung aus. Lediglich gegenüber den Pflegebedürftigen muss gewährleistet sein „dass für die Leistungen eine Vergütung verlangt wird, die die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigt.“

Das halten wir insofern für problematisch, als Menschen, die sich im Pflegebereich ehrenamtlich engagieren, insbesondere den Pflegebedürftigen Gutes tun wollen und es ihnen weniger darum geht, die Organisation zu bereichern.

Wie sich in der Coronazeit gezeigt hat, verlangen (und erhalten) manche Organisationen beim Einsatz Ehrenamtlicher – auch unter Berücksichtigung der Overheadkosten - weitaus höhere Beträge als ihnen entstehen. Zu Beträgen, die Pflegebedürftigen bei Einsatz von Ehrenamtlichen in Rechnung gestellt werden dürfen, bedarf es daher aus unserer Sicht einer Regelung mit einer entsprechenden angemessenen Bezugsgröße.

Beratungsangebote (§2 ABS. 3 SATZ 4 NR.3)

In der Schulung auch einen Überblick über Hilfesysteme und Beratungsstellen zu vermitteln, ist begrüßenswert in Anbetracht des komplexen Pflegesystems in Deutschland. Zum Teil braucht es hoch spezialisierte Wissensstellen – wie sie der BIVA-Pflegeschatzbund bundesweit bei rechtlichen Fragestellungen in seinem Beratungsdienst anbietet –, um eine Lösung für Probleme zu finden. Auch wenn es sich bei der aufgeführten Liste um keine abschließende Aufzählung handelt, regen wir daher an, auch spezialisierte Beratungsstellen und Interessenvertretungen dort aufzuführen.